

**Antragsteller\*in: Armin Winkler, Ludwigshafen (adfc.winkler@gmx.net, 0163-2825763)**

**Ansprechpartner\*in:**

**Betrifft: Auflösung eines KV nach Rücktritt des Vorstands**

**Die Landesversammlung möge beschließen:**

**Der Landesvorstand erarbeitet eine Satzungsänderung dahingehend, dass die Vorgehensweise des LV im Fall des Rücktritts eines KV-Vorstands künftig geklärt ist.**

**Begründung:**

Es muss grundsätzlich geklärt werden, ob der Landesverband (LV) die Satzung eines KV beachten muss. (s.u. Satzung LU hierzu)

Falls der LV dies nicht muss oder soll, ist das Vorgehen des LV in der LV-Satzung festzulegen.

- Im Fall des Rücktritts des Ludwigshafener Vorstands hat der LV RLP einseitig den KV Ludwigshafen für aufgelöst erklärt. (s.u. Schreiben des LV).
- Der jetzige Kreisverband Ludwigshafen ist mangels Gemeinnützigkeit noch ein nicht-eingetragener Verein, hat aber durch Vorstandswahl und Satzung auch nicht mehr den Status einer direkt an den LV angeschlossenen Ortsgruppe, die das Vorgehen des LV begründen könnte.
- Die Gründung des neuen KV LU wurde sogar vom Landesverband ohne Rücksprache mit Aktiven/Mitgliedern vorangetrieben und initiiert.

**Satzung KV Ludwigshafen hierzu:**

#### **§ 12 Der Kreisverbandsvorstand**

1. ...

2. ... Bei Rücktritt einzelner Vorstandsmitglieder können die Ämter neu vergeben werden. Sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder unter zwei, so muss im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein neuer Kreisvorstand gewählt werden.

3. Die Mitglieder des Kreisvorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ein neuer Kreisvorstand gewählt ist. Scheiden Vorstandsmitglieder während der zweijährigen Wahlperiode aus dem Vorstand aus, so kann die nächste Mitgliederversammlung für die verbleibende Zeit der Wahlperiode die entsprechende Zahl der Vorstandsmitglieder nachwählen. ...

**§ 13 Auflösung** 1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von mindestens 75 Prozent der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

2. Nach beschlossener Auflösung bleibt der Vorstand im Sinne des § 26 BGB solange im Amt, bis nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten das Vermögen des Vereins auf den Vermögensnachfolger übertragen ist. ...

Hallo Armin,

Mainz, den 26.10.2023

mit dem Rücktritt des gesamten Ludwigshafener Vorstands zum 01.11.2023 gibt es vor Ort keine aktive Gliederung mehr. Wir werden diesbezüglich keine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, sondern die Ludwigshafener Mitglieder über diesen Vorgang schriftlich informieren.